



Rothenburg-Grundschule

Rothenburgstr. 16/17

12165 Berlin - Steglitz

Fon: 90299 - 2314

Fax: 90299 - 2367

E-Mail: sekretariat@rothenburg.schule.berlin.de

Internet: www.rothenburg-grundschule.de

Schulordnung der Rothenburg-Grundschule

- Schulregeln
- Hausordnung
- Regeln zur Nutzung von Handys und Smartwatches
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Pausenregelung
- Regeln zur Nutzung von Handys und Smartwatches
- Krankmeldungen und Beurlaubungen
- Meldepflichtige Krankheiten

Stand: 07.06.2024

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Schulordnung tritt am 06.06.2024 durch Beschluss der Schulkonferenz vom 05.06.2024 in Kraft.

Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Schulkonferenz nicht vor Ablauf des Schuljahres eine Änderung beschließt.

Allen Schüler:innen und deren Erziehungsberechtigten sowie allen Mitarbeiter:innen wird ein Exemplar der Schulordnung beim Eintritt in Rothenburg-Grundschule ausgehändigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Schulregeln	3
3. Hausordnung.....	4
3.1 Unterrichtsstunden und Betreuungszeiten	4
3.2 Öffnungszeiten	4
3.3 Schulpflicht / Krankmeldung	5
3.4 Verhalten während der Unterrichts- und Betreuungszeit.....	5
3.5 Haftung.....	5
3.6 Garderobe / Hausschuhe.....	6
3.7 Fundsachen	6
3.8 Sportunterricht.....	6
3.9 Schulfremde Personen	6
3.10 Infektionen	6
3.11 Verhalten im Brandfall	6
4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	7
4.1 Erziehungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz § 62.....	7
4.2 Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz § 63	7
5. Pausenregelung	8
5.1 Pausenzeiten	8
5.2 Pausenregelung: Gebäude	8
5.3 Pausenregelung: Hof	9
5.4 Pausenregelung: Sportplatz auf dem Gelände des Fichtenberg-Gymnasiums.....	9
5.5 Pausenregelung: Regenpausen / Winterregelung.....	9
6. Regelung zur Nutzung von Handys und Smartwatches.....	9
7. Krankmeldung und Beurlaubungen.....	10
7.1 Entschuldigung bei Schulversäumnis (Krankheit).....	10
7.2 Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden (z.B. Schwimmen und Sport)	10
7.3 Beurlaubung	11
8. Meldepflichtige Krankheiten	11
8.1 Meldepflichtige Krankheiten / Infektionen	11
8.2 Regelung zum Kopflausbefall an unserer Schule.....	12
8.3 Mitteilungspflicht	12
8.4 Vorbeugung ansteckender Krankheiten	12
9. Anhang.....	13
9.1 Kenntnisnahme der Schulordnung	13
9.2 Handy- und Smartwatch-Regelung an der Rothenburg-Grundschule	14

1. Präambel

Die Regeln gelten für alle an der Schule Beteiligten (Schüler:innen, Mitarbeiter:innen, Eltern) und für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.

Es ist wichtig, die Regeln zu kennen, zu beachten und sich dafür einzusetzen, dass diese eingehalten werden.

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass die Schule ihre Aufgabe erfüllen kann.

2. Schulregeln

Alle Schüler:innen haben das Recht, ungestört zu lernen und sich in unserer Schule wohl zu fühlen.

Wir gehen respektvoll miteinander um. Das bedeutet für mich zum Beispiel:

- Ich weiß, dass wir unterschiedlich sind. Und das ist gut so.
- Ich höre anderen zu und nehme sie ernst.
- Ich beachte, was die Lehrer:innen und Erzieher:innen sagen.
- Wenn jemand „Stopp“ sagt oder zeigt, höre ich sofort auf.
- Ich löse Streit, indem ich mit den Beteiligten spreche und mir Hilfe von Erzieher:innen oder Lehrer:innen hole.

Wir sind freundlich und hilfsbereit zueinander. Das bedeutet für mich zum Beispiel:

- Ich spreche freundlich mit anderen und sage „Guten Morgen“, „Bitte“, „Danke“, „Entschuldigung“, „Wie bitte?“ (statt „Was?“) und „Tschüss“.
- Ich helfe anderen. Zum Beispiel halte ich die Tür auf, hole ein Kühlpack, tröste und teile.

Wir gehen mit Gegenständen und Materialien sorgsam um. Das bedeutet für mich zum Beispiel:

- Ich halte die Toiletten und das Schulgebäude sauber.
- Ich gebe geliehene Sachen ganz und sauber zurück.
- Ich gehe vorsichtig mit den Spielen und dem Material um.
- Ich räume auf.

3. Hausordnung

3.1 Unterrichtsstunden und Betreuungszeiten

Verlässliche Halbtagsgrundschule	7.30 Uhr	-	13.35 Uhr
0. Stunde	7.30 Uhr	-	7.50 Uhr
1. Stunde	8.00 Uhr	-	8.45 Uhr
2. Stunde	8.50 Uhr	-	9.35 Uhr
1. Große Pause	9.35 Uhr	-	10.00 Uhr
3. Stunde	10.00 Uhr	-	10.45 Uhr
4. Stunde	10.50 Uhr	-	11.35 Uhr
2. Große Pause	11.35 Uhr	-	12.05 Uhr
5. Stunde	12.05 Uhr	-	12.50 Uhr
6. Stunde	12.55 Uhr	-	13.40 Uhr
7. Stunde	13.45 Uhr	-	14.30 Uhr
8. Stunde	14.30 Uhr	-	15.15 Uhr

Ganztagsbetreuung	6.00 Uhr	-	18.00 Uhr
Modul 1	6.00 Uhr	-	07:30 Uhr
Modul 2	13.35 Uhr	-	16.00 Uhr
Modul 3	6.00 Uhr	-	16.00 Uhr
Modul 4	13.40 Uhr	-	18.00 Uhr
Modul 5	6.00 Uhr	-	18.00 Uhr

Im Rahmen der **Verlässlichen Halbtagsgrundschule**

(VHG) gewährleistet die Schule die Betreuung **von 7.30 bis 13.40 Uhr**.

Die Unterrichtsstunden, festen Betreuungszeiten (Hausaufgabenzeit) und Pausen werden von den Pädagoginnen und Pädagogen begonnen und beendet. Ein Klingelzeichen ertönt nicht.

3.2 Öffnungszeiten

In der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 13.40 Uhr bis 18.00 Uhr werden die Schüler: innen im Rahmen der Ganztagsbetreuung entsprechend des bewilligten Moduls im Schulgebäude betreut.

Das Schulhaus ist für alle Schüler:innen **ab 7.30 Uhr geöffnet**. Vor Unterrichtsbeginn oder bei Stundenausfall melden sich die Schüler: innen in der Betreuung an. **Ab 7.50 Uhr dürfen die oberen Flure** und Klassenräume aufgesucht werden. Bei späterem Unterrichtsbeginn dürfen die Schüler: innen frühestens 5 Minuten vor dem Beginn der Unterrichtsstunde Flure und Klassenräume betreten. Ausnahmen sind aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiter:innen möglich.

Die Unterrichtszeit gehört den Schüler:innen und den pädagogischen Mitarbeiter:innen. Die Eltern begleiten ihre Kinder nur bis zum Eingangsbereich. Von dort gehen die Schüler:innen allein in ihre Klassenräume.

3.3 Schulpflicht / Krankmeldung¹

Alle Schüler:innen haben das Recht und die Pflicht, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler erkranken, rufen die Erziehungsberechtigten zwischen 7:30 und 8:00 Uhr im Sekretariat an und melden dieses. Bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung mit dem Grund des Fehlens (Krankheit) der Lehrerin bzw. dem Lehrer vorzulegen.

3.4 Verhalten während der Unterrichts- und Betreuungszeit

Während der Schul- und Betreuungszeit dürfen Schüler:innen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der verantwortlichen Pädagogin bzw. des Pädagogen das **Schulgelände verlassen**.

Jede Klasse gibt sich **Klassenregeln**, die unter anderem die Klassendienste und das Verhalten während des Unterrichts beschreiben.

Alle gehen **langsam und leise durch die Flure** (Unfallgefahr, Störungen vermeiden).

Bälle (in Absprache) oder andere Spielgeräte werden nur auf dem Schulhof genutzt.

In den **großen Pausen** sind die Pausenregeln und die Regeln für die **Nutzung der Sportplätze** zu beachten (siehe Anhang).

Während der Unterrichtsstunden ist es möglich, mit Erlaubnis der Pädagogin bzw. des Pädagogen zur **Toilette** zu gehen. Ein unnötiger Aufenthalt auf den Toiletten ist nicht erlaubt.

Nach betreuten Zeiten (z.B. Unterrichtsschluss und AG-Ende) verlassen die Schüler:innen zügig und **spätestens nach 15 Minuten das Schulgelände** (gilt auch bei der Übernahme von Klassendiensten).

Das Handy bleibt ausgeschaltet in der Tasche. Bei Verstoß durch Schüler:innen wird deren Handy eingezogen (§ 62 SchulG Satz 2 Nr. 6). Die Rückgabe erfolgt nach pädagogischem Ermessen.

Zu Lernzwecken kann unter Aufsicht das Handy genutzt werden. Dies gilt auch für alle anderen elektronischen Geräte.

Waffen, auch Spielzeugwaffen, Messer und andere gefährliche Dinge sind grundsätzlich verboten!

Das Mitbringen von Tieren in die Schule, auch auf das Gelände, ist nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung für besondere Projekte erlaubt.

Das Fahren auf dem Schulgelände ist weder mit Fahrrädern noch anderen „Fahrzeugen“ (z.B. Rollern, Skateboards) erlaubt. Die Fahrzeuge sind an den vorgesehenen Ständern abzustellen.

3.5 Haftung

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig entstandenen Schäden an Einrichtungsgegenständen der Schule oder am Unterrichtsmaterial und an fremdem Eigentum werden die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht. Beachten Sie bitte, dass alle Gegenstände, die in die Schule mitgebracht werden, nicht versichert sind.

¹ siehe Ausführungsvorschrift Schulbesuchspflicht

3.6 Garderobe / Hausschuhe

Jedem Kind stehen in der Schule ein Garderobenhaken und ein Platz für seine Schuhe zur Verfügung. Die Garderoben befinden sich auf den jeweiligen Etagen. Während der Schulzeit tragen die Kinder Hausschuhe. In der Ganztagsbetreuung nutzen die Schüler:innen der Klassen 1-3 einen eigenen Spind.

3.7 Fundsachen

Fundsachen sind im Sekretariat oder in der Ganztagsbetreuung abzugeben. Sie können vom Eigentümer dort abgeholt werden.

Zu bestimmten Zeiten werden die Eltern informiert, dass Fundsachen vor dem Eingang des Ganztages für eine bestimmte Zeit ausgelegt werden. In diesem Zeitraum haben die Schüler:innen und Eltern die Gelegenheit, nach ihren verlorenen Gegenständen zu suchen. Nach diesem Zeitraum werden die nicht abgeholt Fundsachen gespendet.

3.8 Sportunterricht

Jedes Kind hat eine eigene Sporttasche (Inhalt nach Vorgabe der jeweiligen Lehrer:innen), die in der Garderobe am Haken verbleiben kann. Regelmäßiges Waschen ist aus hygienischen Gründen wichtig. In der Halle werden nur Hallenturnschuhe mit helle Sohlen getragen. Schmuck muss abgelegt werden. Trinkflaschen sind in der Turnhalle nicht erlaubt. Es sind besondere Regelungen zu beachten.

3.9 Schulfremde Personen

Diese melden sich bitte immer im Sekretariat (1. Etage) an.

3.10 Infektionen

Bei meldepflichtigen Krankheiten bzw. Infektionen sind besondere Regelungen zu beachten (siehe Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz im Anhang).

Dazu gehört auch der Befall von Läusen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler von Läusen oder Nissen befallen, rufen Sie bitte umgehend im Sekretariat an und melden dieses. Der Läusebefall muss sachgerecht behandelt werden. Anschließend kann die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wieder besuchen.

3.11 Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ertönt ein Alarmsignal (Hausalarm) und fordert alle auf, das Schulgebäude zu verlassen. Es gilt der gültige **Flucht- und Rettungsplan**. Ein- bis zweimal pro Schuljahr wird das Verhalten geübt.

4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Mitarbeiter:innen achten darauf, dass die Regeln eingehalten werden und setzen diese durch.

Sollte eine Regel verletzt werden, erfolgt nach pädagogischem Ermessen eine Reaktion, die im engen Zusammenhang mit der Regelverletzung steht.

Das kann zum Beispiel ...

- eine **Entschuldigung** sein.
- einen **Ersatz** nötig machen.
- die **Erfüllung einer Aufgabe** für die Gemeinschaft bedeuten.

Wenn Eltern eine Regelmissachtung anderer mitbekommen, sollten sie nicht selbst eingreifen, sondern sich an das pädagogische Personal wenden, auch wenn das eigene Kind betroffen ist.

Das Schulgesetz regelt in den § 62 und § 63 weitere Vorgehensweisen. (Es gilt jeweils die aktuelle Fassung des Schulgesetzes)

4.1 Erziehungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz § 62

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schüler:innen vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

4.2 Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz § 63

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung an eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) (Siehe Schulgesetz)

5. Pausenregelung

5.1 Pausenzeiten

1. Pause: 09.35–10.00 Uhr

2. Pause: 11.35–12.05 Uhr

Die Schüler:innen dürfen in **beiden** Pausen wählen, ob sie drinnen oder draußen ihre Pause verbringen möchten.

5.2 Pausenregelung: Gebäude

- Schüler:innen dürfen sich im Klassenraum, in den kleinen Räumen zwischen den Klassenräumen oder auf dem Gang ruhig beschäftigen. Gelingt ihnen das nicht, müssen sie nach draußen gehen.
- Sie dürfen sich nicht in den Garderoben, auf den Toiletten oder im 4. Stock aufhalten.

- Die Klassentüren stehen in den Pausen offen.
- Das untere Fenster muss geschlossen bleiben.
- Gegenseitige Besuche in den Klassen sind erlaubt.
- Das Smartboard, die Computer und der CD-Player bleiben ausgeschaltet.
- Bücherinsel: Die SuS der 456c werden in der 1. und 2. Pause die Bücherinsel öffnen und dort auch beaufsichtigen (Bücherinseldienst) ggf. mit Hilfe der Aufsichtslehrkraft in der 2. Etage.

5.3 Pausenregelung: Hof

- Bitte dem Wetter entsprechend verhalten (z.B. Glätte oder Hitze beachten).
- Das Werfen mit Gegenständen ist nicht erlaubt, auch nicht das Werfen von Sand auf die Rutsche.
- An den Tischtennisplatten sind Tischtennisbälle und für „China“ auch große Bälle erlaubt.
- Die Tischtennisplatten dürfen nicht betreten werden.
- Das Fußballspielen ist nur auf den Sportplätzen erlaubt. Auf dem Weg dorthin wird der Ball getragen. Im Rahmen der Ganztagsbetreuung gelten besondere Regeln zum Spielen mit dem Ball rund um das Haus.
- Auf der Nestschaukel dürfen max. 3 Schüler:innen schaukeln, das „Darunterlegen“, „Dranhängen“ und „Abspringen“ ist nicht erlaubt.
- Das Pausenende wird ausgerufen und die Schüler:innen gehen unverzüglich in den Unterricht.

5.4 Pausenregelung: Sportplatz auf dem Gelände des Fichtenberg-Gymnasiums

- Die Sportplätze dürfen erst betreten werden, wenn die Aufsicht aufgeschlossen hat.
- Mit Essen und Trinken dürfen die Sportplätze nicht betreten werden.
- Zuschauer dürfen sich nicht auf dem Sportplatz aufhalten.
- Der Fußballplatz wird bei Feuchtigkeit nach Ermessen der Aufsicht führenden Person geöffnet.
→ zurzeit ausgesetzt

5.5 Pausenregelung: Regenspauzen / Winterregelung

- Schüler:innen mit wettergerechter Kleidung dürfen raus.
- Bei zu starkem Regen erfolgt eine Durchsage und alle Schüler:innen bleiben im Gebäude.
- Das Schneeballwerfen ist verboten.

6. Regelung zur Nutzung von Handys und Smartwatches

- Alle Handys und Smartwatches werden beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und bleiben in der Tasche. Erst nach Unterrichtsschluss bzw. Ende der eFÖB-Zeit und außerhalb des Schulgeländes darf das Gerät wieder eingeschaltet und benutzt werden.
- **Smartwatch:** Es lässt sich nicht im Einzelnen prüfen, ob alle Funktionen, mit Ausnahme der Uhrzeit, gesperrt sind. Da die Smartwatches mittlerweile Foto-, Video- und Tonaufnahmen tätigen können, würden damit Datenschutzbestimmungen missachtet werden.

- Bei Verstoß durch Schüler:innen wird deren Handy oder Smartwatch eingezogen (§ 62 SchulG Satz 2 Nr. 6). Die Rückgabe erfolgt nach pädagogischem Ermessen.
- Für schulfremde Personen gilt ebenso ein Handy-Verbot im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
- Das pädagogische Personal ist von dieser Regelung ausgenommen. Für schulische Zwecke ist dem pädagogischen Personal die Benutzung erlaubt.
- Zu Lernzwecken kann unter Aufsicht und nur in Absprache das Handy genutzt werden. Dies gilt auch für alle anderen elektronischen Geräte.
- Die Erklärung über die Handy- und Smartwatch-Nutzung unterschreiben die Schüler:innen und die Erziehungsberechtigten (siehe Anhang).

7. Krankmeldung und Beurlaubungen

Zusammenfassung eines Auszugs der Ausführungsvorschrift Schulbesuchspflicht² (Es gilt jeweils die aktuelle Fassung der AV Schulbesuchspflicht.)

7.1 Entschuldigung bei Schulversäumnis (Krankheit)

- Am ersten Tag des Fehlens ist durch die Erziehungsberechtigten die Schule mündlich zu informieren (Anruf im Sekretariat zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr).
- Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schüler:innen eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer und der Grund des Fehlens (z.B. Krankheit) ergeben.
- Werden die Fristen nicht eingehalten und wird auch nachträglich keine Erklärung abgegeben, so gilt das Fehlen als unentschuldig.
- Bleibt eine Schülerin bzw. ein Schüler unentschuldig dem Unterricht fern, hat die Schule bereits am ersten Fehltag Kontakt zu den Eltern aufzunehmen.
- Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- Bei fünf unentschuldigten Fehltagen pro Halbjahr ist eine Schulversäumnisanzeige zu stellen.³

7.2 Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden (z.B. Schwimmen und Sport)

Es können Schüler:innen auch für einzelne Unterrichtsstunden schriftlich durch die Erziehungsberechtigten entschuldigt werden, z.B. für Sport und Schwimmen. Für längere Zeiträume ist die Vorlage eines Attestes notwendig. Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind weiterhin zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen, können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung dies zulässt.

² AV Schulbesuchspflicht, veröffentlicht am 1. August 2024

³ Vgl. Schuldistanz Handreichung für Schule und Sozialarbeit, <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/>

7.3 Beurlaubung

Eine Beurlaubung muss vorher schriftlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Einem Antrag kann nur aus wichtigem Grund stattgegeben werden.

Beurlaubungen bis zu 3 Tagen können durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer erfolgen.

Urlaubstage direkt vor und/ oder nach den Ferien dürfen nicht genehmigt werden.

Es sind Beurlaubungen aus religiösen Gründen möglich. Für die einzelnen Glaubensrichtungen sind Feiertage, für die die Beurlaubungen zulässig sind, festgelegt. Werden diese in Anspruch genommen, ist die Schule schriftlich zu informieren. Nur diese Beurlaubungen zählen nicht als Fehltag.

8. Meldepflichtige Krankheiten

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz Stand: 12/2022

(Es gilt jeweils die aktuelle Fassung des Infektionsschutzgesetzes)

8.1 Meldepflichtige Krankheiten / Infektionen

Mit Auszügen aus dem Infektionsschutzgesetz

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Erziehungsberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Kopflausbefall

8.2 Regelung zum Kopflausbefall an unserer Schule

Wenn Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse bzw. Nissen feststellen, melden Sie dieses bitte umgehend in der Schule (siehe Mitteilungspflicht).

Bitte beginnen Sie sofort mit der Behandlung mit einem entsprechenden Mittel, das Sie in der Apotheke erhalten. Nach erfolgter Behandlung kann Ihr Kind zunächst ohne ärztliches Attest am Unterricht teilnehmen.

Die Schule benachrichtigt anonym die Eltern der betroffenen Klasse. Wenn in der Klasse Ihres Kindes ein Läusebefall gemeldet wurde, erhalten sie einen Brief, der Sie auffordert, den Kopf ihres Kind zu untersuchen.

8.3 Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

8.4 Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Allgemeine Hygienevorschriften zur Vorbeugung von Krankheiten oder Infektionen sind einzuhalten.

Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Kinder benötigen nach einer Krankheit ausreichend Zeit zur Genesung. Um Ansteckungen anderer oder Rückfälle zu verhindern, sollten Kinder gesund sein, wenn sie wieder zur Schule gehen.

9. Anhang



Rothenburg-Grundschule

Rothenburgstr. 16/17

12165 Berlin - Steglitz

Fon: 90299 - 2314

Fax: 90299 - 2367

E-Mail: sekretariat@rothenburg.schule.berlin.de

Internet: www.rothenburg-grundschule.de

9.1 Kenntnisnahme der Schulordnung

Sie erhalten die Schulordnung der Rothenburg-Grundschule in der Fassung vom 17. Mai 2020, aktualisiert am 06. Juni 2024.

Bitte besprechen Sie die Schulordnung mit Ihrem Kind und geben Sie dieses Blatt und die unterschriebene Handy- und Smartwatch-Regelung über die Klassenlehrer:in an uns zurück.

Die Schulordnung verbleibt bei Ihnen.

Ich habe die Schulordnung gelesen und mit meinem Kind besprochen.

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mich daranhalten werde.

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Klasse: _____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Berlin, den _____



Rothenburg-Grundschule

Rothenburgstr. 16/17

12165 Berlin - Steglitz

Fon: 90299 - 2314

Fax: 90299 - 2367

E-Mail: sekretariat@rothenburg.schule.berlin.de

Internet: www.rothenburg-grundschule.de

Stand: Juni 2024

9.2 Handy- und Smartwatch-Regelung an der Rothenburg-Grundschule

Ich möchte mein Handy und/oder meine Smartwatch weiterhin in die Schule mitbringen dürfen und verpflichte mich daher, folgende Regeln einzuhalten:

- Wenn ich das Schulgelände betrete (grünes Tor), sind mein Handy und/oder meine Smartwatch ausgeschaltet in einer Tasche.
- **Das bedeutet:** Während des Unterrichts, in den Pausen und in der Ganztagsbetreuung sind mein Handy und/oder meine Smartwatch ausgeschaltet in einer Tasche.
- Erst nach Unterrichtschluss bzw. nach Ende der eFöB-Zeit darf ich das Handy und/oder Smartwatch nach Verlassen des Schulgeländes (grünes Tor) wieder anschalten.
- Nur nach Absprache mit Lehrerinnen/Lehrern, Erzieherinnen/Erziehern, Schulhelferinnen/Schulhelfern, der Sekretärin oder der Verwaltungsleitung darf ich mein Handy und/oder meine Smartwatch benutzen.
- Ich filme oder fotografiere niemanden, weder im Schulgebäude noch auf dem Schulhof.

Bei Verstößen gegen diese Regeln muss ich mit folgenden Maßnahmen rechnen:

- Sofortiger Einzug des Handys und/oder der Smartwatch. Rückgabe erst nach Unterrichtschluss bzw. Ende der Betreuungszeit.
- Bei wiederholtem Verstoß:
 - Rückgabe nur an die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung
 - Individuelles Handy und/oder Smartwatch-Verbot

Handy- und Smartwatch-Regelung an der Rothenburg-Grundschule

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Klasse: _____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Berlin, den _____